

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 104. Sitzung (25.04.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 515 zum Protokoll der 104. Sitzung vom 25. April 1849.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

In einer Gemeinde, in welcher verschiedene Bekenntnistheile getrennte Volksschulen haben, kann die Vereinigung derselben stattfinden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindebürger und staatsbürgerlichen Einwohner eines jeden Bekenntnistheiles in getrennter Versammlung, nach von dem Bürgermeister zu leitender Berathung und Abstimmung dieselbe beschließt.

In diesem Falle verbleibt jeder Bekenntnistheil im Besitze seiner ihm eigenthümlichen Fonds und Dotationen der Schule, und nur die Einkünfte davon werden gemeinschaftlich verwendet.

Art. 2.

Eine solche Vereinigung kann der größere Bekenntnistheil auch einseitig verlangen,

- 1) wenn die Schule des kleineren Bekenntnistheiles weniger als vierzig schulpflichtige Kinder zählt und
- 2) die Vereinigung vollzogen werden kann, ohne daß für die vereinigte Schule mehr Hauptlehrer erforderlich werden, als die Schule des größeren Bekenntnistheiles für sich allein nöthig hat, auch
- 3) die eigene Dotation der Schule des kleineren Bekenntnistheiles so gering ist, daß die politische Gemeinde und beziehungsweise die Staatskasse mehr als einen Drittheil des Normalgehalts des Hauptlehrers zuschießen muß, und
- 4) für die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnistheiles in vollkommen genügender Weise gesorgt werden kann.

Art. 3.

Auch bei dem Vorhandensein aller dieser Voraussetzungen kann der kleinere Bekenntnistheil die Beibehaltung seiner eigenen Schule verlangen, wenn er denjenigen Betrag am Aufwande für dieselbe aus eigenen Mitteln zu bestreiten sich erbietet, welcher nach Verwendung

- 1) der vorhandenen Fonds und Dotationen und
 - 2) des nach Art 4 a und b zu bestimmenden Beitrags aus der Gemeindefasse
- noch übrig bleibt.

Art. 4.

In einem solchen Falle (Art. 3) wird der Aufwand für die Schule des größeren Bekenntnistheiles nach Maßgabe des Gesetzes vom 28 August 1835 bestritten; jedoch hat die Gemeindefasse

- a) wenn sie darnach den jährlichen Aufwand für die Schule des größeren Bekenntnistheiles ganz oder theilweise bezahlt, auch zur Schule des kleineren Bekenntnistheiles einen jährlichen Beitrag zu geben, welcher zu dem an die erstere bezahlten in demselben Verhältniß steht, wie die Seelenzahl des kleineren Bekenntnistheiles zu jener des größeren Bekenntnistheiles, und
- b) ebenso hat die Gemeindefasse von den Schulhausbaukosten des kleineren Bekenntnistheiles einen Antheil zu zahlen, der dem Verhältniß entspricht, in welchem die Seelenzahl des kleineren Bekenntnistheiles zu jener des größeren steht.

Art. 5.

Der hiernach vom kleineren Bekenntnistheil für seine Schule aus eigenen Mitteln noch zu bestreitende Aufwand wird nach einem von den Beteiligten durch Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen, welche zugleich den größeren Theil der Beiträge leisten, mit Staatsgenehmigung festzusetzenden Beitragfuß aufgebracht.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zum Voraus zu Stande, so kann der kleinere Bekenntnistheil die vom größeren verlangte Vereinigung der Schüler in keinem Falle ablehnen.

Art. 6.

Unter den Voraussetzungen der Art. 3 bis 5 kann die Schule des kleineren Bekenntnistheiles hinsichtlich der Größe des Lehrergehalts in eine geringere Klasse herabgesetzt werden.

Art. 7.

Bei der Entscheidung der Frage, von welchem Bekenntnisse der Lehrer, oder wenn mehrere anzustellen sind, von welchem Bekenntnisse der Hauptlehrer und von welchem der Unterlehrer zu ernennen sei, ist hauptsächlich auf das Bevölkerungsverhältniß der Bekenntnistheile, zugleich aber auch auf die Größe der eigenen Fonds und Dotationen eines jeden Rücksicht zu nehmen.

Art. 8.

In solchen vereinigten Schulen wird der Religionsunterricht der Schüler jedes Bekenntnisses besonders erteilt.
Gegeben u. c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 21. April 1849.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

L. Keller.

Die Sekretäre:

Blankenhorn-Krafft.

M. Huber.

Beilage No. 516 zum Protokoll der 104. Sitzung vom 25. April 1849.

Budget für 1849.

III. Justiz - Ministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.		1849.
Bezirksjustiz.		Zweites halbes Jahr.
Einnahme.		fl.
§. 1.	Miethzins von Gebäuden, unverändert	3,115
§. 2.	Erlös aus Inventarienfücken, unverändert	430
§. 3.	Ersatz für abgegebenes Brennholz, unverändert	465
§. 4.	Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Straferziehungskosten, unverändert	54,275
§. 5.	Verschiedene und zufällige Einnahmen, unverändert	58
Summe der Einnahme:		58,343
Ausgabe.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
§. 1.	Gefällverlust (Abgang)	3,030
§. 2.	Steuern und Umlagen	475
§. 3.	Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienfücken	25
§. 4.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	348
Summe der Ausgabe:		3,878

Strafanstalten.

	1849.					
	Neues Männer- Zuchthaus in Bruchsal.	Männer-, Zucht- und Arbeitshaus in Bruchsal.	Weiberstraf- anstalt.	Strafanstalt Freiburg.	Strafanstalt Mannheim.	Summe.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Einnahme.						
§. 1. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden, unverändert	450	150	20	120	105	845
§. 2. Erlös aus Inventariestücken, unverändert	—	38	20	30	20	108
§. 3. Erlös aus Viktualien und Materialien, unverändert	150	100	50	120	50	470
§. 4. Einnahme durch Gewerbsbetrieb, unver- ändert	26,000	19,000	12,000	19,000	3,600	79,600
§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge, unverändert .	1,800	1,100	700	1,100	300	5,000
§. 6. Verschiedene und zufällige Einnahmen, un- verändert	100	75	45	100	30	350
Summe der Einnahme:	28,500	20,463	12,835	20,470	4,105	86,373
Ausgabe.						
K a s t e n.						
§. 1. Kosten des Verkaufs von Inventariens- tücken, unverändert	5	3	2	3	2	15
§. 2. Steuern und Umlagen, unverändert . . .	666	140	80	140	140	1,166
§. 3. Abgang, unverändert	200	100	75	100	40	515
§. 4. Kosten der Arbeitsstoffe, Geräthe u., un- verändert	16,000	11,500	7,500	11,500	2,000	48,500
§. 5. Gehalte der Werkmeister, unverändert .	1,800	900	—	900	—	3,600
§. 6. Befohnung der Sträflinge, unverändert .	1,750	1,000	650	1,000	200	4,600
Summe der Ausgabe:	20,421	13,643	8,307	13,643	2,382	58,396

Eigentlicher Staatsaufwand.

		1849.		
		Erstes Halbjahr.	Zweites Halbjahr.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
Tit. I. Ministerium.				
§. 1.	Besoldungen der Beamten, unverändert	10,250	11,117	21,367
§. 2.	Gehalte der Angestellten, unverändert	1,075	950	2,025
§. 3.	Bureauaufwand, Erhöhung im zweiten halben Jahre 60 fl.	570	670	1,240
	Summe:	11,895	12,737	24,632
Tit. II. Oberhofgericht.				
§. 4.	Besoldungen der Beamten, nach Abzug der Rate ad 667 fl. an der Besoldung des Oberhofrichters im zweiten halben Jahre	24,400	19,866	44,266
§. 5.	Gehalte der Angestellten, unverändert	1,780	1,405	3,185
§. 6.	Bureauaufwand, unverändert	770	770	1,540
§. 7.	Miethzins für das Dienstlokal, unverändert	250	250	500
	Summe:	27,200	22,291	49,491
§. 8.	Tit. III. Hofgerichte, unverändert (im zweiten halben Jahre für die Hofgerichte zu Mannheim und Freiburg)	74,380	46,493	120,873
§. 9.	Tit. IV. Bezirksjustiz laut Anlage	—	345,940	345,940
§. 10.	Tit. V. Rechtspolizeiverwaltung, unverändert	195,520	147,688	343,208
§. 11.	Tit. VI. Strafanstalten, unverändert	72,317	72,317	144,634
§. 12.	Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben, unverändert	1,500	1,500	3,000
	Hauptsumme:	382,812	648,966	1,031,778
Zur Beurkundung:				
Karlsruhe, den 20. April 1849.				
Der zweite Vicepräsident der zweiten Kammer:				
B a u m.				
Die Sekretäre:				
Blankenhorn-Krafft.				
M. Huber.				

III. Justiz-Ministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

IV. Bezirksjustiz.

	1849. Zweites Halbjahr.
	fl.
§. 1. Titel I. Besoldungen.	
a) der Richter und Assessoren, der Staatsanwälte und Substituten zur Errichtung von zwölf Kreisgerichten, laut angefügter Spezifikation	43,367
b) der Richter und Assessoren bei den Amtsgerichten	42,500
Titel II. Gehalte.	
§. 2. Funktionsgehälter der Direktoren bei den Bezirksgerichten	—
§. 3. Gehälter der Amtsgerichtsverweser und Gehilfen	7,206
§. 4. Gehälter der Praktikanten bei den Bezirksgerichten	3,000
§. 5. Gehälter der Gerichtsaktuare und Kopisten	52,542
§. 6. Amtsdienner	10,868
§. 7. Tit. III. Bureaukosten	34,064
§. 8. Tit. IV. Zugskosten und Kosten von Dienstübergaben	1,225
§. 9. Tit. V. Bauaufwand	10,000
§. 10. Tit. VI. Miethzinse	5,515
§. 11. Tit. VII. Gefängniserfordernisse	11,500
§. 12. Tit. VIII. Abhaltung auswärtiger Amtstage	1,000
§. 13. Tit. IX. Wegen der Strafrechtspflege-, Anzeige-, Fahndungs- und Befangungskosten	7,250
§. 14. Tit. X. Kosten wegen Untersuchungen und Bestrafung, (einschließlich der Reisekosten der Geschwornen)	101,655
§. 15. Tit. XI. Porto	6,335
§. 16. Tit. XII. Kosten der Amtskassenverwaltung	7,163
§. 17. Tit. XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	750
Summa:	345,940

§. 1. Besoldungen. III

a) der Richter und Assessoren, Staatsanwälte und Substituten bei den Bezirksgerichten:

43 Richter zu 1400 fl.	60,200 fl.
38 Assessoren zu 900 fl.	34,200 fl.
12 Staatsanwälte zu 2000 fl.	24,000 fl.
5 Substituten zu 900 fl.	4,500 fl.
Zulage für 12 Präsidenten	7,200 fl.
	130,100 fl.

wovon die Rate für 4 Monate (vom 1. Juli bis 1. November 1849) 43,367 fl. beträgt.

b) der Amtsrichter und Assessoren:

67 Richter zu 1,500 fl.	{ 127,500 fl. und die Rate für 4 Monate 42,500 fl.
30 Assessoren zu 900 fl.	

§. 2

fällt weg.

§. 3. Gehalte der Amtsgerichtsverweser etc.

unverändert.

§. 4. Gehalte der Praktikanten bei den Bezirksgerichten.

Für 12 Praktikanten zu je 600 fl. Jahresbetrag 7,200, davon die Rate für 5 Monate (1. Juli bis 1. Dezember) 3000 fl.

§. 5. Gerichtsaktuare und Kopisten.

Nach der Vorlage der Regierung 123,700 fl. Dieser Betrag erhöht sich durch Errichtung eines zwölften Bezirksgerichts in Bruchsal um 2 Aktuare und 4 Kopisten (1000 fl. und 1400 fl.) auf 126,100 fl., wovon hieher für 5 Monate 52,542 fl.

§. 6. Amtsdienner.

Frühere Forderung der Regierung für Amtsgerichte und Kreisgerichte auf 5 Monate 10,684 fl. Dazu für das zwölfte Bezirksgericht weitere 2 Amtsdienner je zu 242 fl., wovon die Rate für 5 Monate 184 fl., also zusammen 10,868 fl. beträgt.

§. 7. Bureaukosten.

Frühere Forderung 33,412 fl.

Dazu für das zwölfte Kreisgericht:

Für Inventarstücke 52 fl., Heizung 460 fl., Schreibmaterialien für 7 weitere Personen (6 Schreiber, 1 Praktikant, 1 Staatsanwalt — ab 1 Assessor) zu 40 fl. = 280 fl., resp. die Hälfte hieher mit 140 fl. 652 fl.

Summa: 34,064 fl.

§§. 8 bis 15 und 17

unverändert.

§. 16. Kosten der Amtskassenverwaltung.

Sie waren im ordentlichen Budget von einem Aufwande von 1,005,265 fl. auf 10,559 fl. berechnet. Der neue Voranschlag ist:

für die Rechtspolizei	343,208 fl.
für die Bezirksjustiz	338,777 fl.
	<u>Summa: 681,985 fl.</u>

Nach diesem Verhältniß betragen die Kosten der Amtskassenverwaltung 7,163 fl.

Zur Beurkundung:					
107,232	I Heberlingen	1	1	3	3
52,017	II Billingen	1	1	3	3
78,107	III Balingen	1	1	3	3
67,138	IV Dillingen	1	1	3	3
101,101	V Gillingen	1	1	3	3
162,277	VI Gillingen	1	1	3	3
112,212	VII Gillingen	1	1	3	3
152,230	VIII Gillingen	1	1	3	3
132,200	IX Gillingen	1	1	3	3
112,211	X Gillingen	1	1	3	3
91,117	XI Gillingen	1	1	3	3
77,101	XII Gillingen	1	1	3	3
130,010	XIII Gillingen	1	1	3	3
112,211	XIV Gillingen	1	1	3	3
112,211	XV Gillingen	1	1	3	3
112,211	XVI Gillingen	1	1	3	3
112,211	XVII Gillingen	1	1	3	3
112,211	XVIII Gillingen	1	1	3	3
112,211	XIX Gillingen	1	1	3	3
112,211	XX Gillingen	1	1	3	3
112,211	XXI Gillingen	1	1	3	3
112,211	XXII Gillingen	1	1	3	3
112,211	XXIII Gillingen	1	1	3	3
112,211	XXIV Gillingen	1	1	3	3
112,211	XXV Gillingen	1	1	3	3
112,211	XXVI Gillingen	1	1	3	3
112,211	XXVII Gillingen	1	1	3	3
112,211	XXVIII Gillingen	1	1	3	3
112,211	XXIX Gillingen	1	1	3	3
112,211	XXX Gillingen	1	1	3	3

Karlsruhe, den 20. April 1849.

Der zweite Vicepräsident der zweiten Kammer:
Baum.

Die Sekretäre:
Blankenhorn-Krafft.
M. Huber.

Specification
der zwölf Kreisgerichte des Großherzogthums Baden.

Bezirks- Richter.	Bezirks- Assessoren.	Untersuchungs- Richter.	Assessoren.	Kreisgerichte.	Seelenzahl von 1845.
2	2	1	1	I. Ueberlingen	107,222
2	2	1	1	II. Billingen	85,017
2	2	1	1	III. Waldshut	79,467
2	2	1	1	IV. Müllheim	87,126
				Lörrach	28,224
				Schopfheim	18,396
				Müllheim	23,519
				Schönau	16,987
4	2	1	2	V. Freiburg	161,408
				Staufen	21,348
				Freiburg	47,196
				Breisach	18,791
				Waldfisch	21,319
				Emmendingen	26,408
				Kenzingen	26,343
4	2	1	2	VI. Offenburg	168,277
				Ettenheim	20,453
				Offenburg	33,981
				Lahr	31,365
				Wolfach	12,765
				Haslach	10,435
				Gengenbach	16,765
				Rheinbischofsheim	24,166
				Oberkirch	19,247
2	2	1	1	VII. Rastatt	112,545
3	2	1	1	VIII. Durlach	128,230
3	2	1	1	IX. Bruchsal	125,966
3	2	1	1	X. Heidelberg	125,511
2	2	1	1	XI. Mosbach	91,447
				Mosbach	26,418
				Neckarbischofsheim	19,059
				Eberbach	15,729
				Buchen	15,709
				Neelsheim	14,532
2	2	1	1	XII. Wertheim	77,461
				Wertheim	19,668
				Krautheim	9,378
				Oerlachsheim	17,960
				Lauberbischofsheim	16,169
				Wallbörn	14,286
31	24	12	14		1,349,677

Zur Beurkundung.

Karlsruhe den 20. April 1849.

Der zweite Vicepräsident der zweiten Kammer:

Baum.

Die Sekretäre:
Blankenhorn-Krafft.
M. Huber.

Beilage Nr. 518 zum Protokoll der 104. Sitzung vom 25. April 1849.

Kommissionsbericht

dem Gesetzesentwurf über die Amtsverbrechen der Geschworenen.

Erstattet

von dem Hofgerichtspräsidenten **Obkircher**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das Strafgesetzbuch vom 6. März 1845, dessen Wirksamkeit nun in wenigen Monaten eintreten soll, bezeichnet und definiert in seinem 49sten Titel, welcher von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener handelt, insbesondere auch die Verbrechen, die durch Verlegung der richteramtlichen Pflichten verübt werden, worunter namentlich gehören:

- a) Verlegung der Amtsverschwiegenheit,
- b) Bestechung,
- c) strafbare Geschenknahme,
- d) wissentliche Verlegung der Richterpflicht, und
- e) Unterdrückung von Urkunden,

und es bestehen die dafür angedrohten Strafen theils in einfacher Dienstentlassung, theils und nach den Umständen in Geld- oder Freiheitsstrafen, und neben den beiden letzteren Strafarten in Dienstentlassung oder in Dienstentsetzung; und wo die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige sein Richteramt früher schon verloren hat, so wie gegen Denjenigen, der, ohne ein ständiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der Dienstentlassung oder der Dienstentsetzung verschuldet, tritt nach den §§. 169 und 704 des Strafgesetzbuches als stellvertretende Strafe statt der Dienstentsetzung — Arbeitsstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, und statt der Dienstentlassung — Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

Durch das Gesetz über die Schwurgerichte ist eine neue Klasse von Richtern (Geschworene) entstanden, denen zwar kein ständiges Richteramt zukommt, die aber in den wichtigeren Strafsachen sich mit den Staatsrichtern in das Richteramt theilen, und denen der wichtigste Theil davon, der Wahrspruch über Schuld oder

Unschuld — obwohl nur für eine einzelne Urtheilssitzung — anvertraut ist. Sie sind nach dem angeführten Gesetze verpflichtet, die einzelnen Abstimmungen geheim zu halten, und haben eidlich zu geloben, daß sie den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgfamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer vollen Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen. Gleiche Unparteilichkeit und gleiche strenge und redliche Erfüllung dieser Pflichten muß man im Interesse des Staates und der Angeschuldigten von den Geschworenen wie von den Staatsrichtern in Anspruch nehmen, und dafür auch durch die Strafgesetzgebung, so weit es durch diese geschehen kann, gleiche Garantien schaffen.

Zu solchem Zwecke hat die großherzogliche Regierung den aus einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzesentwurf der hohen ersten Kammer in der Sitzung vom 13. d. M. zur Zustimmung vorgelegt.

Darnach sollen die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die im Eingange dieses Berichtes bezeichneten fünf Amtsverbrechen der Richter auch auf Geschworenen Anwendung finden.

Vor Allem dürfte die Frage aufgeworfen werden, ob ein solches Gesetz wahres Bedürfnis sei, ob nicht vielmehr das, was in diesem Gesetze ausgesprochen werden wolle, sich von selbst verstehe, da die Geschworenen — wenn gleich nur für einzelne Urtheilssitzungen berufen, nicht ständige — doch in der That Richter seien, und da — wie sich aus dem §. 704 des Strafgesetzbuches ergebe — die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Amtsverbrechen keineswegs durch die Ständigkeit des öffentlichen Amtes bedingt sei.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hält jedoch mit der Regierung das von dieser vorgeschlagene Gesetz für nothwendig, weil von den oben genannten fünf Amtsverbrechen nur allein das unter lit. d. bezeichnete (wissentliche Verletzung der Richterpflicht) ausschließlich von Richtern, die vier übrigen aber von allen öffentlichen Dienern begangen werden können, und weil der Begriff, welchen der §. 657 des Strafgesetzbuches von öffentlichen Dienern aufstellt, es mindestens sehr zweifelhaft läßt, ob sich die Geschworenen unter irgend eine der dort bezeichneten Klassen von öffentlichen Dienern ohne ausdehnende Interpretation einreihen lassen, und ob sie somit wegen Verletzung der Amtsschwiegenheit, wegen Bestechung, strafbarer Geschenksannahme und Unterdrückung von Urkunden unter die diesfälligen Strafbestimmungen des 49sten Titels des Strafgesetzbuches fallen.

Indem wir daher den Gesetzesentwurf im Allgemeinen billigen, bemerken wir in Beziehung auf seine einzelnen Bestandtheile:

I. Im ersten Absatze des einzigen Artikels sind hinter der Benennung eines jeden Amtsverbrechens einzelne Paragraphen des Strafgesetzbuches in Parenthese angeführt, was leicht zu der Meinung verleiten könnte, als sollten nur die Bestimmungen dieser Paragraphen, nicht auch die anderen in demselben Titel gegebenen und von demselben nur in anderer Form oder unter anderen Umständen verübten Amtsverbrechen handelnden Bestimmungen auf die Geschworenen Anwendung finden, was weder der Regierungs- noch unserer Absicht entsprechen würde.

Zur Verhütung jeden Zweifels über die diesfällige gesetzgeberische Absicht schlagen wir unten eine veränderte Fassung vor, in welcher sämtliche einschlagende Paragraphen des 49sten Titels des Strafgesetzbuches, welche auf die Amtsverbrechen der Geschworenen anwendbar sein sollen, angeführt werden.

II. Was den zweiten Absatz betrifft, so scheint uns derselbe, soweit er neben der stellvertretenden Strafe für Dienstentlassung oder Dienstentsetzung die Entziehung des Rechts, Geschworener zu werden, androht, — wirkungslos und überflüssig, da jene stellvertretende Strafe nach §. 169 des Strafgesetzbuches in Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren, beziehungsweise in Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahr besteht, ein wegen Amtsverbrechen zu solcher Strafe Verurtheilter aber schon durch §. 6 des Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte (und §. 243 der neu redigirten Strafprozeßordnung) als unfähig für das

Geschworenenamt — von diesem ausgeschlossen ist, es folglich einer speziellen Androhung der Ausschließung im vorliegenden Gesetzesentwurf und einer Entziehung des Rechts, Geschworener zu werden, durch Urtheil, nicht bedarf.

Soweit hingegen der zweite Absatz bezweckt, daß bei Geschworenen für die im Strafgesetzbuche auf die fraglichen Amtsverbrechen gedrohte Dienstentlassung oder Dienstentsetzung die in den §§. 704 und 169 bestimmte stellvertretende Strafe eintreten soll, so eignet sich diese Bestimmung zur Verbindung mit dem ersten Absatz.

Die Kommission stellt dem zu Folge den

A n t r a g,

dem Gesetzesentwurf in folgender Fassung die Zustimmung zu erteilen:

„Einziger Artikel.

„Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§§. 660, 661 Str. G. B.), über Bestechung (§§. 662, 664—666, 669, 670), strafbare Geschenknahme (§§. 667, 669, 670), wissentliche Verletzung der Richterpflcht (§. 673), und Unterdrückung von Urkunden (§. 679), so wie die Bestimmungen der statt Dienstentlassung oder Dienstentsetzung einzutretenden stellvertretenden Strafen (§. 704 mit 169) finden auch auf Geschworene Anwendung.“